

# Satzung

Feuerwehrverein  
Seeshaupt e.V.



# Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	3
Name, Sitz, Geschäftsjahr	
§ 2.....	3
Vereinszweck	
§ 3.....	3
Mitglieder	
§ 4.....	4
Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 5.....	4
Ende der Mitgliedschaft	
§ 6.....	5
Mitgliederbeiträge	
§ 7.....	5
Organe des Vereins	
§ 8.....	5
Vorstand	
§ 9.....	5
Zuständigkeit des Vorstands	
§ 10.....	6
Sitzung des Vorstands	
§ 11.....	6
Kassenführung	
§ 12.....	6
Mitgliederversammlung	
§ 13.....	7
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	
§ 14.....	7
Ehrungen	
§ 15.....	7
Auflösung	

# SATZUNG

## des Feuerwehrvereins Seeshaupt

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seeshaupt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 06. Mai 1877 gegründet und soll nun im Vereinsregister als eingetragener Verein eingetragen werden.

### § 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
  - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und kulturellen Veranstaltungen,
  - c) Kameradschaftspflege.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  3. fördernde Mitglieder
  4. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
  5. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
- (3) Mitglieder, die aus Altersgründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Die Altersgrenze richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Art. 6 Abs. 2 BayFwG. Mitglieder, die vor der Altersgrenze freiwillig oder aus Gesundheitsgründen aus dem

aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn dies der Vorstand beschließt. Ermessensgrundlage ist hierbei die zurückgelegte Dienstzeit.

- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Altersvorgabe nach Art. 7 Abs. 2 BayFwG. in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Sie soll ihren Wohnsitz in Seeshaupt haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (3) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann jede Person werden, welche die Altersvorgabe nach Art. 7 Abs. 1 BayFwG. in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
- (7) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied aktuelle Satzung ausgehändigt. Diese ist auch auf der Homepage einsehbar.

## **§ 5**

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitgliedes
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder seiner besonderen Dienstleistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur abschlie-

ßenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds. Wird die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung nicht zur Entscheidung vorgelegt, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### Mitgliederbeiträge

- (1) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds, die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
  6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Nummern 1 bis 4 gewählt wird.
- (4) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Vorstand und stellvertretender Vorstand sind jeweils nur mit einem weiteren Mitglied aus dem Personenkreis nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10**

### Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11**

### Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Kassenwart und die Kassenprüfer wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung ihrer Ämter entheben. Kassenwart und Kassenprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 12**

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung

von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit einfacher Post oder auf elektronischem Weg mittels E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - ausgenommen fördernde Mitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## **§ 14**

### Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können geehrt werden, durch:

- a) öffentliche Belobigung in der Mitgliederversammlung,
- b) Verleihung von Ehrenzeichen und Urkunden,
- c) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

## **§ 15**

## Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeshaupt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.